

# Raimund-Preis-Stiftung

ZUR

Förderung der österreichischen dramatischen Production,  
insbesondere des Wiener Volksstückes.

---

## Stiftbrief.

Der Raimund-Theater-Verein bekennt und beurkundet kraft dieses Stiftbriefes: Es habe der mitunterfertigte Herr Alfred Strasser, Vorstandsmitglied des Raimund-Theater-Vereines, Nachfolgendes erklärt:

„Aus Anlass der Eröffnung des Raimund-Theaters am 28. November 1893 regte der Director desselben, Herr Adam Müller-Guttenbrunn, die Stiftung eines Raimund-Preises durch die Stadt Wien an. Dieser Preis sollte eine moralische Förderung des neuen Theaters bedeuten und er sollte gestiftet werden zur Befruchtung der volksthümlichen dramatischen Production in Wien und zum ewigen Gedächtnis an einen der grössten Söhne dieser Stadt, an Ferdinand Raimund.

„Da die Stiftung dieses Preises durch die Gemeinde Wien in der angeregten Form nicht erreichbar war, ich diese Form aber als eine glückliche insoferne ansehe, als sie die allgemeinen Interessen der Wiener Schriftstellerwelt wahrt, obwohl der Preis blos den Autoren eines einzigen Theaters zu Gute kommen soll, so fühle ich mich gedrängt, diese Stiftung aus eigenen Mitteln zu errichten.

„Ich übergebe dem Raimund-Theater-Vereine als dem Eigenthümer des Raimund-Theaters die Summe von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) in 4·2%iger gemeinsamer Notenrente (Mai-Rente) zur Stiftung eines Raimund-Preises unter folgenden Bedingungen:

I.

„Der von mir gestiftete Raimund-Preis hat den Zweck, die dramatische Production in Wien zu fördern und er soll insbesondere jenen Autoren zur Ermunterung dienen, die sich die dichterische Behandlung des Wiener Lebens zum Ziel gesetzt haben.

II.

„Das diesem Zwecke gewidmete Stiftungsvermögen von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) wird von dem Raimund-Theater-Verein verwaltet.

III.

„Die Zinsen dieses Vermögens abzüglich des für die Stiftung zu entrichtenden Gebühren-Aequivalentes sammt Zuschlägen sind am 1. Juni 1896 und dann am 1. Juni jedes zweiten (eventuell dritten) Jahres als Raimund-Preis auszubezahlen dem Dichter des relativ besten Volksstückes aus dem Wiener Leben, welches in der abgelaufenen Zeit im Raimund-Theater zur Aufführung gelangt ist. Sollte ein wienerisches Stück, welches preiswürdig ist, nicht aufgeführt worden sein, so ist der Preis dem überhaupt besten Stücke, welches an dieser Bühne zum erstenmal zur Darstellung gelangt ist, zuzusprechen. Der Preis muss unter allen Umständen jedes dritte Jahr vergeben werden und es soll dem Preisgerichte anheimgestellt bleiben, zu erwägen, ob er einem reifen Werke ohne Weiteres zugesprochen oder bloß einem hoffnungsvollen Autor „zur Ermunterung“ gegeben werden kann.

„Bei der Vergabung des Raimund-Preises mögen die Preisrichter insbesondere jene Werke berücksichtigen, in welchen sich eine schöpferische Phantasie durch eigenthümliche Erfindung bethätigt, Stücke, die sich durch gediegene Charakteristik und eine nicht alltägliche Behandlung der Sprache auszeichnen.

IV.

„Das Preisgericht wird aus fünf Mitgliedern in folgender Weise gebildet: Der Raimund-Theater-Verein bittet 1. den Journalisten- und Schriftsteller-Verein „Concordia“, 2. die Grillparzer-Gesellschaft und 3. den Zweig „Wien“ der Deutschen Schillerstiftung, am Beginne jeder Preisperiode je einen Preis-

richter aus ihrer Mitte namhaft zu machen; als vierter Preisrichter hat ein Delegirter des Raimund-Theater-Vereines zu fungiren; der fünfte Preisrichter, unter dessen Vorsitz die Berathungen stattzufinden haben, ist der jeweilige Director des Raimund-Theaters.

„Sollte sich im Laufe der Zeiten die „Grillparzer-Gesellschaft“ oder die „Concordia“ oder die „Deutsche Schillerstiftung“ auflösen, so ginge das jeweils fällige Preisrichteramt an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien über.

V.

„Die Preiszuerkennung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Für den Fall, dass eine solche nicht zu erzielen wäre, hat das Preisgericht sich durch zwei neugewählte Mitglieder von literarischem Gewichte zu verstärken und die engere Wahl unter jenen Stücken vorzunehmen, welche bei der ersten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Führt auch dies zu keinem Ziele, so ist vom Preisgerichte ein Schiedsrichter zu ernennen, welcher aus den in Frage gestellten Bühnenwerken das Preisstück zu erwählen hat.

„Das Ergebniss der Wahl ist mit einer eingehenden Begründung zu veröffentlichen.

VI.

„Sollte der Raimund-Theater-Verein sich auflösen, das Raimund-Theater zu bestehen aufhören oder anderen Zwecken dienstbar werden, so hätte das Vermögen dieser Preisstiftung in die Verwaltung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien überzugehen. Der aus den Zinsen desselben bestehende Raimund-Preis aber wäre dann stets dem Verfasser des im Sinne dieses Stiftbriefes besten volksthümlichen dramatischen Werkes, das überhaupt in Wien zuerst aufgeführt wurde, auszubezahlen. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften würde solchen Falles den vierten und fünften Preisrichter zu ernennen und inen ihrer Delegirten mit der Bildung des Preisgerichtes und dem Vorsitze in demselben zu betrauen haben.“

Nachdem nun die gewidmeten Notenrenten in die für den „Raimund-Theater-Verein in Wien namens der Raimund-Preisstiftung“ vinculirte Notenrente vom 1. November 1893, Nr. 87.056,

lautend auf den Betrag von zehntausend Gulden, zusammengeschrieben worden sind und diese vinculierte Obligation in der Cassa des Raimund-Theater-Vereines hinterlegt worden ist, das Stiftungscapital somit sichergestellt erscheint, nachdem ferner die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien unterm 23. November 1894, Z. 551, die Erklärung abgegeben hat, das eventuelle Preisrichteramt, sowie gegebenen Falles die Stiftung überhaupt, bezw. deren Verwaltung und Erfüllung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Stiftbriefes zu übernehmen, und der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens erstberufene Raimund-Theater-Verein in seiner Sitzung vom 6. März 1894 diese Obsorge übernommen hat, so gelobet und verpflichtet sich das Präsidium des Raimund-Theater-Vereines für sich und seine Nachfolger im Präsidium, für die getreue Verwaltung und ungeschmälernte Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die redliche Erfüllung der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen stets Sorge zu tragen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief, welcher in jedem Jahresberichte des Raimund-Theater-Vereines abgedruckt werden soll, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung das eine der k. k. n.-ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, das zweite dem Herrn Stifter übergeben und das dritte vom Raimund-Theater-Verein in Verwahrung genommen worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift des Stiftbriefes wurde der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien übergeben.  
Wien, am 8. Jänner 1895.

Für den Vorstand  
des Raimund-Theater-Vereines:

**Franz Roth** m. p.  
Präsident.

**Alfred Strasser** m. p.

Unterschrift  
eines Directionsrathes:  
**Franz Jaburek** m. p.

Z. 5887.

Vorstehender Stiftbrief wird stiftungsbehördlich genehmigt.  
Wien, am 24. Jänner 1895.



Von der k. k. n.-ö. Statthalterei  
In Vertretung:  
**Bourguignon** m. p.

Als Grundzüge des Pachtvertrages sind die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt:

„Der Pachtvertrag beginnt am 1. Juli 1907 und endet am 30. Juni 1913 (eventuell 1917).

Der Pachtzins ist mit *K* 100.000 festgesetzt, wobei die Einnahme für Garderobeaufbewahrung und Restaurationspacht dem Pächter zufallen.

Der Pächter hat eine Caution von *K* 100.000 zu stellen.

Die Abfindung für den derzeitigen Director (*K* 60.000) hat der Pächter zu übernehmen, bezw. dem Raimund-Theater-Verein zu ersetzen.

Ebenso übernimmt der Pächter die mit Mitgliedern bereits für 1907 und weitere Zeit abgeschlossenen Verträge.

Der Pächter verpflichtet sich, das Raimund-Theater als Volksbühne im Sinne der Statuten desselben zu führen. Derselbe hat im Raimund-Theater zehn Monate im Laufe des Betriebsjahres (1. Juli bis 30. Juni) mit dem eigenen Personal Vorstellungen zu veranstalten und die Mitgliederverträge für diese Dauer der Spielzeit auszustellen. Der Gagenetat des Jahres für das darstellende Personal und den Chor muß mindestens *K* 170.000 betragen.

Der Pächter verpflichtet sich, die derzeitigen Beamten, das technische und Arbeiterpersonal mit ihren derzeitigen Einkommen auch ferner mit vollen Jahresverträgen, bezw. Jahreslöhnen anzustellen.

Für die Instandhaltung des Decorations-, Garderobe- und Requisitenfundus, wie für das Hausmobiliar, hat der Pächter jährlich mindestens *K* 4000 nach Bestimmung des Raimund-Theater-Vereines auszugeben.

Die Benützung des Fundus beschränkt sich auf dessen Verwendung im Raimund-Theater selbst. Neuanschaffungen

geschehen auf eigene Rechnung des Direktors und bleiben dessen Eigentum. Der Pächter hat sowohl den Fundus und das Inventar des Raimund-Theater-Vereines, wie den eigenen Fundus auf seine Kosten gegen Feuersgefahr zu versichern.

Unterhandlungen sind mit dem Ausschuss des Raimund-Theater-Vereines, Präsident Arthur Marklowsky v. Pernstein, Wien, I. Canovagasse 3, zu führen.

Der Pachtvertrag muß durch die Ende October dieses Jahres tagende General-Versammlung des Raimund-Theater-Vereines bestätigt werden und kann durch dieselbe Abänderungen und Ergänzungen erfahren.“

---

Selbstverständlich erschien es dem Ausschuss, in diesen Pachtbedingungen die künstlerische und volksthümliche Führung des Theaters auszusprechen und den Beamten und dem technischen Personale ihre durch langjährige und treue Pflichterfüllung erworbenen Stellungen wenigstens vorerst zu sichern. Die Übernahme einzelner künstlerischer Kräfte dürfte für den Pächter eher ein Gewinn als eine Belastung sein, weil mehrjährige Verträge doch nur mit solchen Mitgliedern abgeschlossen werden, deren Abgang infolge besserer Angebote das Theater zu fürchten hat.

Die geforderte Pachtsumme deckt hauptsächlich diejenigen Ausgaben, welche bisher aus dem Betriebe bezahlt wurden und für welche der Theater-Verein auch nach der Verpachtung haftbar bleibt (Hypothekar-Zinsen, Steuern, Versicherungen, Gebäudeerhaltung etc.), und eine geringe Entschädigung für die Entwertung des Fundus. Die 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>ige Dividende für die Anteilscheinbesitzer musste der Ausschuss in die Berechnung einziehen, denn sie schien das drängende Motiv der Verpachtung zu bilden. Will der Theater-Verein zeitweise oder ganz auf Dividende verzichten, so muss die General-Versammlung dies vorher beschliessen, ehe dem Ausschuss die Berechtigung des Erlassens derselben zusteht. Erscheinen die

Pachtbedingungen auffallend hoch, so beweist dies nur, welche Belastung der Selbstbetrieb zu tragen hatte.

Im vorstehenden Sinne ist die Pachtanschreibung erfolgt, über deren Ergebnisse in der General-Versammlung berichtet werden wird. Zur Begründung der in den Pachtbedingungen angesetzten Ziffern sei als Tatsache folgendes angeführt:

Für die zu beziehende Pacht übernimmt der Theater-Verein einen grossen Theil der Verwaltungskosten, welche bisher aus dem Theaterbetriebe gedeckt wurden. Namentlich die etatsmässigen Posten

Hypothekarzinsen . . . . .	K	25.000
Steuern- und Gebühren-Äquivalent . . . . .	„	18.000
Feuerversicherung . . . . .	„	8.000
Gebäude-Erhaltung . . . . .	„	6.000
Kosten der General-Versammlung, Druck- sachen, Bureau etc. . . . .	„	3.000
Abschreibungen bisher in der Höhe von . . . . .	„	20.000
Zahlung von 2% Dividende . . . . .	„	29.000
		<hr/>
	K	109.000

Bei einer Pachtsumme von K 100.000 muss der Theater-Verein demnach die Abschreibung oder die Dividende von 2% wesentlich herabsetzen.

Der Betrieb wird für den Pächter nicht teurer, als er bisher für den Verein war.

Das Raimund-Theater hat bei gleichen Etatsverhältnissen einzelne Gewinnjahre gehabt, welche nach Zahlung der 2% Dividende, nach Abschreibung von mehr als K 20.000 auf Fundus und Inventar und nach Zahlung des Gehaltes sowie einer 10%igen Tantième an den Director, namhafte Überschüsse ergaben.



